

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 9, Jahrgang 2017, vom 10.05.2017

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 1 |
| 2. | Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 16.05.2017 | Seite 3 |



1. 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Rees am 16.02.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße – Bongersweg“ betrifft den gesamten Planbereich und streicht die textliche Festsetzung Nr. 1 mit dem Inhalt „Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen“. Zudem wird der gesamte Bebauungsplan auf die BauN-VO 1990 umgestellt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Hinweise:

- a) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9, „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße – Bongersweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.03.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 16.05.2017

Am Dienstag, dem 16.05.2017, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 24. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Genehmigung des Jahresabschlusses 2015/16 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Bauhofbetriebes der Stadt Rees
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Bäderbetriebes der Stadt Rees
4. Aufstellung des B-Planes R 42 „Nördlich des Deiches“
5. Aufhebung einer Teilfläche des B-Planes R 5
6. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sonderbaufläche „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees
7. 1. Änderung B-Plan R 38 B
8. Abwägung/ Satzungsbeschluss Bebauungsplan Rees Nr. R 43 "Parkplatz Fackeldeystraße"
9. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

